

Statuten

24. März 2009

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung Junge Medien Schweiz (bis am 31. Dezember 2005 unter dem Namen Schweizerische Vereinigung der Jugendpresse), nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Moosseedorf.

1.2 Zweck

¹ Der Verein setzt sich für eine vielfältige und lebhafte Jugendmedienlandschaft in der Schweiz ein.

² Der Verein unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere junge Medienmacherinnen und Medienmacher, bei ihrer journalistischen Tätigkeit. In diesem Zusammenhang setzt er sich auch mit ethischen Fragen auseinander.

³ Der Verein fördert auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte zwischen jungen Medienschaffenden sowie zwischen jungen Medienschaffenden und professionellen Medien.

⁴ Der Verein vertritt die Anliegen von Jugendmedien gegenüber ihrem Umfeld.




1.3 Mitglieder

¹ Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

² Die weiteren Bestimmungen der Mitglieder sind im Mitgliederreglement festgelegt.

1.4 Organe





¹ Organe des Vereins sind:

-  die Vereinsversammlung
-  der Vorstand
-  die Revisionsstelle

² Wenn nicht anders bestimmt, gilt für alle Entscheide der Vereinsorgane das einfache Mehr.

1.5 Mittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bilden:

-  Mitgliederbeiträge
-  Subventionen
-  Spenden, Gaben sowie öffentliche und private Beiträge
-  Aktivitäten des Vereins

² Die Mitgliederbeitragsätze sind im Mitgliederreglement bestimmt.

1.6 Rechtsverbindliche Unterschrift

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit dem/der Generalsekretär/in oder Kassier/in kollektiv zu zweien.

² Vorstandsmitglieder sind für die ihnen übertragenen Geschäfte zur Unterschrift berechtigt.

2 Vereinsversammlung

2.1 Kompetenz

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- den Erlass und die Änderung des Vorstandsreglements, des Mitgliederreglements und der Geschäftsordnung Vereinsversammlung
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten

2.2 Einberufung

1 Die Vereinsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

2 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

3 Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eingetroffen sein. Sie bestimmt Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste.

4 Anträge müssen bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

3 Vorstand

3.1 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Generalsekretär/der Generalsekretärin
- dem Kassier/der Kassierin

² Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin kann sich der Vorstand selber konstituieren.

³ Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

⁴ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht älter als dreissig Jahre sein. Vollendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit das dreissigste Lebensjahr, so ist es berechtigt, die Amtszeit zu Ende zu führen.

3.2 Kompetenz

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Er ist befugt, Geschäfte an Dritte zu delegieren.

³ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3.3 Einberufung

¹ Der Vorstand wird durch den/die Generalsekretär/in, nach Anhörung des Präsidenten/der Präsidentin, einberufen.

² Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

4 Kontrollorgan

4.1 Zusammensetzung

Das Kontrollorgan besteht aus mindestens einer Person und wird durch den Vorstand auf die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4.2 Aufgabe

Die Kontrollstelle überprüft jedes Jahr die Buchhaltung des Vereins und verfasst zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.

5 Statutenänderungen

¹ Die Statuten können einzig im Rahmen einer Vereinsversammlung abgeändert werden.

² Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6 Auflösung

6.1 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

6.2 Bedingungen

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer dafür einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

² Die Auflösung erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

³ Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so ist dieser einer Institution mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zu übergeben.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

7.2 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

7.3 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden am 22. März 2006 in Moosseedorf verfasst und durch die Vereinsversammlung am 24. März 2009 in Olten erneuert.

Anita Kupper (Präsidentin)